

**Tit. 3.4 RdSchr. 19 Brexit**  
**Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des BrexitSozSichÜG**

---

**Tit. 3 – § 13 - Kostenerstattung**

<b>Titel:</b> Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des BrexitSozSichÜG	<b>Normgeber:</b> Bund
<b>Redaktionelle Abkürzung:</b> RdSchr. 19 Brexit	<b>Gliederungs-Nr.:</b> [keine Angabe]
<b>Normtyp:</b> Rundschreiben	

**Tit. 3.4 RdSchr. 19 Brexit – Höhe der Kostenerstattung**

(1) Erforderlich für die Erstattung der Kosten ist die Vorlage von quitierten und spezifizierten Rechnungen sowie z. B. eine ärztliche Verordnung und ein genehmigter Kostenvoranschlag. Damit die Krankenkasse eine möglichst genaue Kostenerstattung vornehmen kann, ist ggf. eine detaillierte Übersetzung der Auslandsrechnung unverzichtbar; § 19 Abs. 2 SGB X gilt.

(2) Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt in Form einer Vergleichsberechnung. Dabei ist im ersten Schritt zunächst der vom Versicherten verauslagte Betrag (in Euro umgerechnet) um die sich ggf. nach § 61 SGB V ergebenden Zuzahlungen zu mindern. Der so ermittelte Betrag ist im zweiten Schritt dem Betrag gegenüberzustellen, auf den der Erstattungsbetrag begrenzt ist (sog. Höchstbetrag). Zur Erstattung gelangt der niedrigere von beiden Beträgen.

(3) Bei der Berechnung des sog. Höchstbetrags sind neben den Zuzahlungen nach § 61 SGB V die deutschen Vertragssätze/Apothekenabgabepreis (bzw. Festbetrag) sowie die gesetzlich vorgesehenen Rabatte (Apothekenrabatt nach § 130 SGB V und ggf. der Rabatt bzw. die Rabatte der pharmazeutischen Unternehmen nach § 130a SGB V ) zu berücksichtigen. Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen - wie in § 13 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehen - sind nicht in Abzug zu bringen. Hiernach ergibt sich folgende Berechnungsweise:

1.	Rechnungsbetrag
./.	Zuzahlungen
<hr/>	
=	"tatsächlicher Betrag"
2.	Deutscher Vertragssatz/Apothekenabgabepreis (bzw. Festbetrag)
./.	Rabatte
./.	Zuzahlungen
<hr/>	
=	"Höchstbetrag"
3.	Vergleich der Beträge nach 1. und 2.
<hr/>	
=	der niedrigere Betrag ist der Erstattungsbetrag

(4) Für die Umrechnung gilt § 17a SGB IV . Der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs wird - mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen - grundsätzlich täglich bekannt gegeben und ist über die Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA), einer Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, einsehbar. Der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs ist über die Internetseite der DVKA unter folgendem Link einsehbar: <https://www.dvka.de/> .